

# Vereinsstatuten Tixi-Linth

Verein Tixi-Linth  
mit Sitz in 8730  
Uznach

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Tixi-Linth“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uznach

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Erbringung von Transport- und Fahrdienste für Betagte und Behinderte.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- Beiträge der Mitglieder
- Unterstützungsbeitrag vom Kanton St. Gallen
- Erträge durch die Erbringung der Dienstleistung
- Erträge durch Veranstaltungen

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Tixi-Linth hat.

Jeder Benutzer der Dienstleistung MUSS Mitglied werden.

Es bestehen vier Arten der Mitgliedschaft. Gewöhnliche Mitglieder, Patrons, Kollektivmitglieder und Fahrer

Der gewöhnliche Mitglieder-Beitrag beträgt 50 Franken pro Jahr.

Der Beitrag für Patrons beträgt 1000 Franken pro Jahr.

Der Beitrag für Kollektivmitglieder beträgt 200 Franken pro Jahr.

Freiwillige FahrerInnen können für 20 Franken pro Jahr Mitglied im Verein werden.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie den jährlichen Beitrag von 50 Franken leistet.

Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des Jahresbetrags (Mitglied, Patron).

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt und bestätigt werden. Zusätzlich erfolgt der Austritt automatisch nach einem Verzug von 6 Monaten in der Einzahlung der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Revisor/in

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis Ende Mai statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens eine Woche zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Kollektivmitglieder besitzen ebenfalls eine Stimme. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten dem Vize-Präsidenten und dem Aktuar

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

## 10. Der/die Revisor/in

Der Verein lässt seine Buchhaltung jährlich von einem/einer Revisor/in prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er/sie an der Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Er/Sie wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

#### 11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des/der Geschäftsführers:in und eines Vorstandsmitglieds oder die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

#### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, oder an das Gemeinwesen.

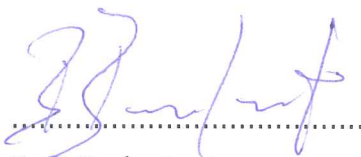
#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der 4. Generalversammlung im Mai 2021 schriftlich angenommen worden und ersetzen damit die Statuten der 3. Generalversammlung vom Mai 2020.

-----

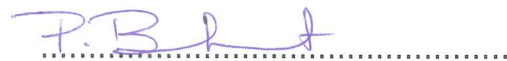
Uznach, den 4. Juni 2021

Der Präsident:



Beni Burkart

Die Aktuarin:



Pia Burkart